



II-1117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

A-1031 WIEN, DEN... 12. Mai 1990
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Zl. 70 0502/ 81-Pr.2/90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5171/AB
1990 -05- 17
zu 5234/J

Auf die Anfrage Nr. 5234/J der Abgeordneten Svihalek und Genossen vom 21. März 1990, betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Umweltschutzanwaltschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Zu dem von mir im April 1989 in die Begutachtung ausgesandten Entwurf für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz langten bis Herbst 1989 fast 50 oft recht umfangreiche Stellungnahmen ein, in denen recht unterschiedliche Standpunkte zum Entwurf eingenommen wurden. In den Stellungnahmen wurden sowohl verfassungsrechtliche Probleme (insbesondere Eingriffe in Zuständigkeiten der Länder), Unklarheiten hinsichtlich des Verfahrensablaufs angesprochen, sowie unterschiedliche Standpunkte zu der im Entwurf vorgesehenen Verfahrenskonzentration zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung vorgesehenen Entscheidungskonzentration bezogen. Weiters gab es recht unterschiedliche Auffassungen zur Ausgestaltung des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der UVP sowie zum Umfang der Liste

- 2 -

jener Vorhaben, für die es vor ihrer Genehmigung eine UVP-Pflicht geben soll.

Auf Grund der Auswertung der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen wurden dann mit den von der UVP vornehmlich betroffenen Ressorts und den Ländern Verhandlungen geführt, um wichtige offene Fragen zu klären und der Entwurf anhand der eingelangten Stellungnahmen und der Ergebnisse der Verhandlungen überarbeitet. Die Verhandlungen zur Fertigstellung eines Vortrags an den Ministerrat sind noch nicht zur Gänze abgeschlossen, doch wird versucht, noch in dieser Legislaturperiode dem Ministerrat einen Entwurf für ein UVP-Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen, um ihn dem Parlament zur Behandlung zuzuleiten.

ad 2:

Der Beschlußfassung der EG-Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung gingen mehr als 5-jährige Verhandlungen der Kommission und des Rates voraus, bei denen sich die Mitgliedsstaaten bereits eingehend mit der UVP auseinandersetzen konnten. Trotz dieser eingehenden Auseinandersetzung während des Entstehens der EG-Richtlinie war es sehr vielen Mitgliedsstaaten der EG bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist im Juli 1988 noch nicht möglich, in ihren nationalen Gesetzgebungen Regelungen hinsichtlich der UVP zu erlassen. Ich verweise hier z.B. auf die Bundesrepublik Deutschland, in der erst Anfang dieses Jahres die endgültige Beschlußfassung über das UVP-Gesetz erfolgte.

Ich habe nie bestritten, daß es in der österreichischen Umweltpolitik auch Bereiche gibt, in denen Österreich gegenüber der EG einen Nachholbedarf hat und habe hier auch den Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung genannt. Ich bin jedoch seit meinem Amtsantritt als Umweltministerin bemüht, diesem

- 3 -

wichtigen umweltpolitischen Anliegen einer rechtlichen Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich zum Durchbruch zu verhelfen.

ad 3:

Die Einrichtung einer Bundes-Umweltanwaltschaft halte ich prinzipiell für sinnvoll. Ich beabsichtige daher, gemeinsam mit der Volksanwaltschaft eine Enquete zu diesem Thema abzuhalten, bei der insbesondere die Erfahrungen auf Länderebene sowie die mit der Implementierung dieser Institution in die Rechtsordnung zusammenhängenden Fragen erörtert werden sollen.

ad 4:

Ich habe stets und werde auch in Zukunft alle Bemühungen zu einer gesetzlichen Regelung der Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren unterstützen. Da die 1987 von der Regierung eingebrachte Vorlage für Bestimmungen über die Bürgerbeteiligung im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vom Parlament noch nicht beschlossen wurde, habe ich in meinem Entwurf für ein UVP-Gesetz eine Regelung der Bürgerbeteiligung im Rahmen der UVP vorgesehen, die eine öffentliche Auflage der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung, ein Stellungnahmerecht für jedermann, eine fachliche Aufarbeitung der eingelangten Stellungnahmen durch die Gutachter des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie eine öffentliche Erörterung des Projekts und des Umweltverträglichkeitsgutachtens umfaßt. Weiters ist im UVP-Gesetzentwurf eine Rechtsmittelbefugnis für bestimmte Natur- und Umweltschutzvereinigungen vorgesehen, die noch auf Umweltanwälte und Gemeinden erweitert werden soll.

- 4 -

ad 5:

In der nunmehr in parlamentarische Behandlung befindlichen Regierungsvorlage für ein Abfallwirtschaftsgesetz bin ich nun auch für die Genehmigung bestimmter Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere Verbrennungsanlagen, zur Vollziehung zuständige Ressortministerin und als zweite Instanz im Genehmigungsverfahren direkt eingebunden. Auch kann ich durch Verordnung Ausstattung, Betriebsweise und Emissionsgrenzwerte für Abfallbehandlungsanlagen vorschreiben, die bei den Genehmigungen zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren habe ich in meiner bisherigen Amtszeit in vermehrtem Maß von der Antragstellung gemäß § 79 a der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht. Auch konnte ich im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle 1988 eine vermehrte Berücksichtigung des Umweltschutzes im Bereich des Betriebsanlagenrechtes erreichen und bin in die Erlassung umweltrelevanter Verordnungen durch Einvernehmensbestimmungen eingebunden und habe so durch Mitsprache bei den Genehmigungsvoraussetzungen Einfluß auf die Genehmigungen. Dasselbe gilt auch für das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen.

Eine dem § 79a GeWO nachgebildete Antragslegitimation des Umweltministers im bergrechtlichen Verfahren wurde auf mein Drängen in die Regierungsvorlage für eine Berggesetznovelle 1990 aufgenommen.

